

## Statuten

### Inhalt

I.	Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit .....	2
Artikel 1	<b>Name</b> .....	2
Artikel 2	<b>Sitz</b> .....	2
Artikel 3	<b>Sozialer Zweck und Steuerbefreiung</b> .....	2
Artikel 4	<b>Tätigkeit</b> .....	2
II.	Mittel .....	2
Artikel 5	<b>Zusammensetzung der Einnahmen</b> .....	2
III.	Mitgliedschaft .....	3
Artikel 6	<b>Aufnahme</b> .....	3
Artikel 7	<b>Austritt und Ausschluss</b> .....	3
Artikel 8	<b>Mitgliederbeitrag</b> .....	3
Artikel 9	<b>Haftung und Verbindlichkeiten des Vereins</b> .....	3
IV.	Organisation und Organe des Vereins .....	3
Artikel 10	<b>Organisation</b> .....	3
Artikel 11	<b>Organe</b> .....	4
Artikel 12	<b>Mitgliederversammlung</b> .....	4
Artikel 13	<b>Vorstand</b> .....	5
Artikel 14	<b>Revisionsstelle</b> .....	6
Artikel 15	<b>Geschäftsjahr</b> .....	6
V.	Auflösung .....	6
Artikel 16	<b>Auflösung</b> .....	6
VI.	Genehmigung / Inkrafttreten .....	6
Artikel 17	<b>Inkrafttreten</b> .....	6

## I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen IMPULSIS besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

### Artikel 3 Sozialer Zweck und Steuerbefreiung

Zweck des Vereins ist die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit erschweren Voraussetzungen in die Berufswelt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist aufgrund seines sozialen, gemeinnützigen Zwecks steuerbefreit.

### Artikel 4 Tätigkeit

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- professionelle und arbeitsmarktorientierte Beratung und Begleitung in Form von Coaching, Arbeit / Ausbildung in Betrieben, Schulung sowie weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- die Vernetzung aller involvierten Stellen und Institutionen und den Informationsaustausch zwischen ihnen;
- Kontakte und die Zusammenarbeit mit amtlichen und privaten Stellen, welche ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen oder finanzieren;
- öffentliches Engagement in den Medien, in der Politik, gegenüber Interessenvertreter/innen;
- Veranstaltungen zur Berufsintegration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

## II. Mittel

### Artikel 5 Zusammensetzung der Einnahmen

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- Beiträge und Entschädigungen der öffentlichen Hand über Leistungsaufträge;
- Spenden und Beiträge Dritter;
- selbst erwirtschaftete Mittel;

- die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;
- Erträge aus ausserordentlichen Aktivitäten;
- die Aufnahme von Darlehen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 6 Aufnahme**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Artikel 7 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen und ebenfalls mit sofortiger Wirkung erfolgen.

#### **Artikel 8 Mitgliederbeitrag**

Der Beitrag beträgt CHF 250.- pro Jahr.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung stillschweigend erneuert, ausser es wird explizit ein anders lautender Antrag gestellt.

Bei Austritt / Ausschluss eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung des im Geschäftsjahr bezahlten Beitrags.

#### **Artikel 9 Haftung und Verbindlichkeiten des Vereins**

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **IV. Organisation und Organe des Vereins**

#### **Artikel 10 Organisation**

Der Verein bildet die Trägerschaft zur Erfüllung des Vereinszwecks.

Der Vorstand ist für die strategische, die Geschäftsleitung für die operative Tätigkeit verantwortlich.

Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt durch verschiedene Angebote und Leistungen, über deren Aufbau der Vorstand beschliesst.

Für jedes Angebot / jede Leistung ist durch die Geschäftsleitung eine geeignete organisatorische Eingliederung zu bestimmen.

Angebote und Leistungen, die infolge staatlicher Vereinbarungen der Finanzaufsicht öffentlicher Stellen unterstehen, werden gemäss den jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften mit getrennter Rechnung abgeschlossen.

### Artikel 11 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

### Artikel 12 **Mitgliederversammlung**

#### 12.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens zwanzig Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen und hat jeweils bis spätestens am 31. Mai eines Jahres stattzufinden.

Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich begehrt.

Anträge an die Mitgliederversammlungen können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

#### 12.2 Versammlungsleitung und Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Präsident/in, bei deren Verhinderung der oder die Vizepräsident/in.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

#### 12.3 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;

- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Fusion oder Auflösung des Vereins.

#### 12.4 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Fusion des Vereins benötigt mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

### Artikel 13 **Vorstand**

#### 13.1 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig bis zu einer Amtsdauer von maximal 12 Jahren. Die Übernahme des Präsidiums begründet eine neue Amtsdauer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### 13.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins gemäss seinem Zweck, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsleitung.

Der Vorstand kann seine Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an die Geschäftsleitung delegieren.

Für die Einzelheiten erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

#### 13.3 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder regeln die Zeichnungsberechtigung im Geschäftsreglement oder durch separaten Beschluss.

#### 13.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter Präsident/in oder Vizepräsident/in.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg zustande gekommene Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

### 13.5 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen.

Für ausserordentliche Leistungen / Projektarbeiten einzelner Vorstandsmitglieder kann im Voraus eine angemessene Entschädigung festgelegt werden.

### Artikel 14 **Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe, unabhängige Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### Artikel 15 **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **V. Auflösung**

### Artikel 16 **Auflösung**

Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen an der Mitgliederversammlung.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Genehmigung / Inkrafttreten**

### Artikel 17 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2018 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, 15. Mai 2018

Patrik Jeuch, Präsident

Marie-Therese Fasser, Vizepräsidentin